

Der Exekutivdirektor

BESCHLUSS NR. EX-17-4 DES EXEKUTIVDIREKTORS DES AMTES

vom 16. August 2017

betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel in der durch den Beschluss Nr. EX-18-1 vom 15. Mai 2018 geänderten Fassung

Der Exekutivdirektor des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum („das Amt“) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (UMV)¹,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1430 der Kommission vom 18. Mai 2017 (DVUM)²,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1431 der Kommission vom 18. Mai 2017 (UMDV)³,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über die Gemeinschaftsgeschmacksmuster (in der jeweils geltenden Fassung) (GGV)⁴,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über die Gemeinschaftsgeschmacksmuster (in der jeweils geltenden Fassung) (GGDV)⁵,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 98 Absatz 3 UMV und Artikel 57 DVUM können Zustellungen des Amtes auf verschiedenen Wegen erfolgen, einschließlich auf elektronischem Weg. Die Zustellung durch elektronische Mittel umfasst die Übermittlung über Kabel, Funk, optische Mittel oder andere elektromagnetische Mittel, einschließlich Internet. Der Exekutivdirektor legt Einzelheiten für die zu benutzenden elektronischen Mittel, die Art und Weise ihrer Benutzung sowie die Frist für eine Zustellung durch elektronische Mittel fest.

¹ ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

² ABl. L 205 vom 8.8.2017, S. 1.

³ ABl. L 205 vom 8.8.2017, S. 39.

⁴ ABl. L 1 vom 5.1.2002, S. 1.

⁵ ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 28.

⁶ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (2) Gemäß Artikel 100 Absatz 1 UMV und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM können Unionsmarkenanmeldungen sowie alle anderen in der UMV vorgesehenen Anträge und Mitteilungen dem Amt auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Exekutivdirektor bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen technischen Bedingungen diese Mitteilungen elektronisch übermittelt werden können.
- (3) Gemäß Artikel 114 Absatz 5 UMV umfasst die Einsicht in die Akten angemeldeter und eingetragener Unionsmarken elektronische Datenträger, wenn die Akten in dieser Weise gespeichert sind. Der Exekutivdirektor bestimmt, auf welchem Weg die Akteneinsicht erfolgen soll.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 UMV und Artikel 3 Absatz 5 UMDV legt der Exekutivdirektor die Formate und Größe der elektronischen Datei sowie etwaige weitere technische Spezifikationen fest, wenn die Wiedergabe der Anmeldung einer Unionsmarke elektronisch vorgelegt wird.
- (5) Gemäß Artikel 51 Absatz 2 GGDV bestimmt der Exekutivdirektor die Einzelheiten der Zustellung durch andere technische Kommunikationsmittel als durch Fernkopierer.
- (6) Gemäß Artikel 67 Absätze 1 und 2 GGDV können Anmeldungen eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters elektronisch übermittelt werden, dies gilt auch für die Wiedergabe des Geschmacksmusters. Die Bedingungen für die elektronische Einreichung von Anmeldungen eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die Bedingungen für die Übermittlung auf elektronischem Weg, z. B. die zu verwendenden Geräte, technische Einzelheiten der Übermittlung und die Methoden zur Identifizierung des Absenders, werden vom Exekutivdirektor festgelegt.
- (7) Gemäß Artikel 74 GGDV umfasst die Einsicht in die Akten eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster elektronische Datenträger, wenn die Akten in dieser Weise gespeichert sind. Der Exekutivdirektor bestimmt die Art der Einsichtnahme.
- (8) Zwecks Erleichterung der Nutzung der Systeme können häufige Änderungen an technischen Einzelheiten und Anforderungen erforderlich werden; solche Änderungen müssen in diesem Beschluss nicht berücksichtigt werden, sondern werden auf der Website des Amtes als separates Dokument in den allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Elektronische Kommunikationsmittel

1. In Verfahren betreffend Unionsmarken werden folgende elektronische Kommunikationsmittel vom Amt akzeptiert:
 - (a) eine sichere elektronische Kommunikationsplattform, die vom Amt verwaltet wird, über die Nutzer Anmeldungen, Anträge und andere

Dokumente einreichen, Zustellungen und Dokumente vom Amt erhalten, auf solche Zustellungen antworten und andere Handlungen durchführen können (Nutzerbereich);

(b) Fax, vorbehaltlich des Absatzes 2.

2. Das Fax ist kein gültiges Kommunikationsmittel für die Einreichung von Unionsmarkenanmeldungen oder für Anträge auf Verlängerung einer Unionsmarke. Solche per Fax eingereichten Unionsmarkenanmeldungen oder Verlängerungsanträge gelten als nicht eingegangen.
3. In Verfahren betreffend die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern gilt der Nutzerbereich als anderes technisches Kommunikationsmittel im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 GGDV.

Artikel 2 **Nutzerkonto**

1. Nutzer können über ein persönliches Konto (Nutzerkonto) auf den Nutzerbereich (User Area) zugreifen, in dem sie sich auf der Website des Amtes registrieren. Ein Nutzer kann sich für Unterkonten registrieren, die von einem bestehenden Nutzerkonto abhängen.
2. Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Nutzung und die Wahrung der Vertraulichkeit seines Kontos, seiner Passwörter und gegebenenfalls entsprechender Unterkonten verantwortlich, unabhängig davon, wer das Konto oder die Unterkonten im Namen des Nutzers verwendet. Bei Verstoß gegen die oben beschriebenen Nutzerverpflichtungen, ist das Amt ohne vorherige Ankündigung zum Widerruf der Zugangsrechte des Nutzers berechtigt.
3. Nutzer können jederzeit die Deaktivierung ihres Nutzerkontos beantragen. Das Konto wird so schnell wie technisch möglich deaktiviert.

Artikel 3 **Mitteilungen des Amtes über den Nutzerbereich (User Area)**

1. Der Nutzerbereich bietet die Möglichkeit des elektronischen Empfangs aller Mitteilungen des Amtes. Entscheidet sich der Nutzer für diese Möglichkeit, übermittelt das Amt alle Mitteilungen über den Nutzerbereich, sofern dies aus technischen Gründen nicht unmöglich ist.
2. Die Nutzer können sich zusätzlich für eine elektronische Benachrichtigung über jede durch den Nutzerbereich versandte Mitteilung entscheiden. Mit dieser Benachrichtigung wird lediglich über den Eingang eines Schriftstücks im elektronischen Postfach informiert; sie ist keine Zustellung.
3. Das Datum, an dem das Schriftstück im Posteingang eines Nutzers abgelegt wird, wird vom Amt aufgezeichnet und im Nutzerbereich erwähnt.
4. Unbeschadet der genauen Feststellung des Zustellungsdatums gilt die Zustellung als am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem das Amt das

Schriftstück in das elektronische Posteingangsfach des Nutzers gelegt hat, erfolgt.

5. Der Nutzer kann das bevorzugte Kommunikationsmittel mit dem Amt jederzeit ändern. Jede Änderung des Status gilt allerdings erst, wenn sie technisch machbar ist.

Artikel 4

Mitteilungen an das Amt über den Nutzerbereich (User Area)

1. Nutzer können über den Nutzerbereich Anmeldungen, Anträge, Mitteilungen und andere Dokumente beim Amt einreichen und auf elektronisch übermittelte Mitteilungen des Amtes antworten.
2. Bei Einreichung einer Unionsmarkenanmeldung über den Nutzerbereich muss die Liste der angemeldeten Waren und Dienstleistungen ausschließlich in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden. Werden die angemeldeten Waren und Dienstleistungen nicht ausschließlich in das dafür vorgesehene Feld eingetragen, sondern als Anhang in einem separaten Dokument oder im Nachhinein eingereicht, wird die Anmeldung nicht als elektronisch eingereicht behandelt, und es fällt die Gebühr für nicht elektronisch eingereichte Anmeldungen an.
3. Der Inhalt von elektronisch eingereichten Anmeldungen, Anträgen, Mitteilungen oder anderen Dokumenten wird nach Eingang beim Amt in die Datenbank des Amtes importiert. Solche elektronischen Dokumente sind Bestandteil der Akte und können eingesehen werden. Die Online-Einsichtnahme kann nur durch den Nutzerbereich erfolgen.
4. Für über den Nutzerbereich eingereichte Anmeldungen, Anträge, Mitteilungen oder andere Dokumente wird eine elektronische Empfangsbestätigung ausgestellt, sobald sie vom elektronischen Datenverarbeitungssystem des Amtes erfasst wurden. Die Ausstellung der Empfangsbestätigung erfolgt in Form (i) einer Bestätigung auf dem Bildschirm des Geräts des Nutzers, (ii) gegebenenfalls einer Mitteilung über den Nutzerbereich oder (iii) einer in den allgemeinen Nutzungsbedingungen dargelegten sonstigen Form. Ein elektronisches Dokument gilt zu dem Zeitpunkt als eingereicht, an dem eine solche elektronische Empfangsbestätigung vom System des Amtes ausgestellt wurde.
5. Im Falle einer Störung bei der elektronischen Übertragung einer Anmeldung, eines Antrages, einer Mitteilung oder eines anderen Dokuments muss die Übermittlung des Schriftstückes erneut unter Verwendung eines anderen akzeptierten Kommunikationsmittels eingereicht werden. Die betreffenden Fristen werden davon nicht berührt.

6. Ungeachtet von Absatz 5 und unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 oben können zur Wahrung des Datums der Einreichung Unionsmarkenanmeldungen oder Anträge auf Verlängerung einer Unionsmarke per Fax eingereicht werden, wenn die Einreichung des Antrages über den Nutzerbereich aufgrund einer technischen Störung nicht möglich ist. Der Anmeldetag oder den Tag der Antragstellung kann in folgenden Fällen durch die Einreichung per Fax gewahrt werden:
- (a) Die Unionsmarkenanmeldung wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach der ursprünglichen Einreichung per Fax mit demselben Inhalt über den Nutzerbereich eingereicht, wobei eine Faxbestätigung beizufügen ist, anhand deren die ursprüngliche Einreichung per Fax deutlich zu erkennen ist. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen gilt die Einreichung per Fax als nicht eingegangen.
 - (b) Der Antrag auf Verlängerung einer Unionsmarke per Fax muss innerhalb der letzten drei Arbeitstage vor Ende der ursprünglichen oder der zusätzlichen gesetzlichen Frist für die Verlängerung eingereicht werden. Ein außerhalb der Frist von drei Arbeitstagen per Fax eingereichter Antrag auf Verlängerung einer Unionsmarke gilt als nicht eingegangen.

Artikel 5

Nutzungsbedingungen im Nutzerbereich

1. Die im Nutzerbereich verfügbaren elektronischen Instrumente, ihre Nutzungsbedingungen und die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung an und durch das Amt sind in einem separaten Dokument auf der Website des Amtes verfügbar (allgemeine Nutzungsbedingungen des Nutzerbereichs).
2. Es werden nur elektronisch eingereichte Anmeldungen, Anträge, Mitteilungen oder andere Dokumente akzeptiert, die diese Bedingungen erfüllen.

Artikel 6

Aufhebung

Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

Beschluss Nr. EX-13-2 des Präsidenten des Amtes vom 26. November 2013 betreffend die elektronische Übermittlung an und durch das Amt („Grundsatzbeschluss zur elektronischen Übermittlung“),

Beschluss Nr. EX-15-1 des Präsidenten des Amtes vom 29. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses Nr. EX-13-2 vom 26. November 2013 betreffend den Grundsatzbeschluss zur elektronischen Übermittlung,

Beschluss Nr. EX-97-1 des Präsidenten des Amtes vom 1. April 1997 zur Bestimmung der Form von Entscheidungen, Mitteilungen und Bescheiden des Amtes.

Artikel 7
Inkrafttreten

1. Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 am 1. Oktober 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.
2. Die Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 6 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Alicante, den 16. August 2017



António Campinos
Exekutivdirektor